

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 60 vom 29. April 2003

Der Petitionsausschuss hat am 29. April 2003 die nachstehend aufgeführten acht Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Silke Striezel
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 14/136

Gegenstand: Errichtung eines Anbaus

Begründung: Die Petenten begehren einen Bauvorbescheid zur Errichtung eines Anbaus. Der gegen die Ablehnung erhobene Widerspruch wurde mittlerweile bestandskräftig zurückgewiesen. In der Vergangenheit erörterte Kompromisslösungen führten zu keinem Ergebnis.

Da die Petenten zum Ausdruck gebracht haben, sie seien weiterhin an einer Bebauung des Grundstücks interessiert, ist ihnen anzuraten – gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines Architekten –, eine neue Bauvoranfrage zu stellen. Auf dieser Grundlage kann dann nochmals verbindlich geprüft werden, in welcher Weise eine Bebauung möglich ist oder ob es mittlerweile Kompromisslösungen gibt.

Eingabe-Nr.: S 15/134

Gegenstand: Verlegung einer Haltestelle

Begründung: Die Petenten bitten darum, eine Bushaltestelle zu verlegen. Sie tragen vor, angesichts der geringen Fahrbahn- und Fußwegbreite sei es nicht hinnehmbar, die Haltestelle an ihrem jetzigen Standort zu belassen. Begegnungsverkehr von Bussen sei kaum möglich. Außerdem komme es zu Behinderungen und Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer.

Die Bushaltestelle befindet sich sei jeher am jetzigen Standort. Diese Standortentscheidung beruht auf sachgerechten Erwägungen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurden alternative Standorte geprüft, aber in der näheren Umgebung nicht vorgefunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Abstände der Haltestellen untereinander nicht zu groß werden, da sonst die Akzeptanz zur Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sinkt. Aus diesem Grund kommt auch eine ersatzlose Aufhebung der Haltestelle nicht in Betracht.

Der Standort der Haltestelle berücksichtigt die Kriterien der Straßenverkehrsordnung. Der Gehweg sowie die Fahrbahn weisen eine hinreichende Breite auf. Die Fahrbahndecke ist saniert, so dass auch eine Spritzwasserproblematik nicht gegeben ist.

Ein Sicherheitsrisiko ist an dieser Stelle nicht zu erkennen. Der Bereich ist im Hinblick auf das Unfallgeschehen unauffällig. Kraftfahrzeuge können an haltenden Bussen vorbeifahren, wenn dies unter Benutzung der Fahrbahnbreite möglich ist. Breitere Fahrzeuge müssen hinter dem Bus warten. Dies ist im Hinblick auf den geringen Zeitbedarf auch problemlos hinnehmbar. Durch eine bestehende Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge entfällt sogar ein Gefahrenmoment. Auch die schmale Fahrbahnbreite führt eher zu reduzierten Geschwindigkeiten, so dass auch dieser Gesichtspunkt nicht geeignet ist, eine Verlegung zu begründen.

Der Ausschuss ist sich darüber im Klaren, dass die örtlichen Bedingungen am Standort der jetzigen Haltestelle nicht optimal sind. Gleichzeitig muss jedoch aber auch festgestellt werden, dass an anderen in der Nähe befindlichen Orten auch keine geeigneteren Verhältnisse vorgefunden wurden.

Eingabe-Nr.: S 15/205

Gegenstand: Enteignung

Begründung: Die Petenten bitten darum, eine Planung so zu ändern, dass ihr Grundstück weniger stark als bislang vorgesehen in Anspruch genommen wird. Außerdem wenden sie sich gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung.

Sowohl der Planfeststellungsbeschluss als auch der Beschluss über die vorzeitige Besitzeinweisung sind gerichtlich bestätigt worden. Die Baumaßnahme wurde zwischenzeitlich durchgeführt. Verhandlungen zwischen den Beteiligten haben nicht zu einer einvernehmlichen Lösung geführt. Vor diesem Hintergrund müssen sich die Petenten auf ihre förmlichen Rechtsbehelfe verweisen lassen.

Eingabe-Nr.: S 15/254

Gegenstand: Nachbarbeschwerde gegen ein Bauvorhaben

Begründung: Der Petent wendet sich gegen einen für das Nachbargrundstück erteilten Bauvorbescheid zur Errichtung eines Wohnhauses. Er trägt vor, angesichts der Größe und der Bauweise falle das Haus völlig aus dem Rahmen der Umgebungsbebauung. Das Bauvorhaben halte weder die Grenzabstände ein, noch sei es an der hinteren Baulinie ausgerichtet. Darüber hinaus entspreche es auch nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes. Zu berücksichtigen sei auch, dass die Verkehrsverhältnisse durch das Gebäude erheblich verschlechtert würden.

Der Bauvorbescheid entfaltet keine Rechtswirkung mehr. Nachdem mehrere Gespräche mit der Bauverwaltung und dem Petenten stattgefunden haben, wurde dem Nachbarn zwischenzeitlich eine Baugenehmigung für ein geändertes Vorhaben erteilt. Insbesondere die Firsthöhe wurde gegenüber der ursprünglichen Bauvoranfrage deutlich verringert. Auch die rückwärtige Baugrenze wird nunmehr weitgehend eingehalten.

Die geschlossene Bauweise ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig. So wurde zwischenzeitlich auch eine entsprechende Bauvoranfrage des Petenten positiv beschieden.

Eingabe-Nr.: S 15/270

Gegenstand: Aufenthaltsregelung

Begründung: Der Petent begehrt eine Aufenthaltsregelung für einen ausländischen Staatsangehörigen. Das Asylverfahren wurde rechtskräftig negativ beschieden. Eine Klage wegen der Anerkennung als Spätaussiedler ist noch anhängig. Der Petent trägt vor, ein Teil der Familie des ausländischen Staatsangehörigen sei als Spätaussiedler aner-

kannt worden. Für die Mutter sei es nicht nachvollziehbar, wenn ihre Kinder jeweils unterschiedliche Staatsangehörigkeiten hätten. Die Familie sei völlig verzweifelt. Es bestehe Suizidgefahr.

Der Asylantrag ist unanfechtbar abgelehnt worden. Auch Abschiebungshindernisse nach § 53 Ausländergesetz wurden verneint. Die dagegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht Bremen mittlerweile rechtskräftig abgewiesen. Da auch die geltend gemachte Suizidgefahr Gegenstand der gerichtlichen Prüfung von Abschiebungshindernissen war, besteht insoweit kein weiterer Entscheidungsspielraum für den Petitionsausschuss.

Eine Aufenthaltsgestattung nach der so genannten Altfallregelung vom 23. November 1999 kommt nicht in Betracht. Für den darin geforderten langjährigen Aufenthalt in Deutschland muss die Einreise vor dem 1. Juli 1993 erfolgt sein. Das ist hier nicht der Fall.

Auch für die Dauer des noch anhängigen Spätaussiedlerverfahrens besteht kein Aufenthaltsrecht. Nach der Ziffer 1.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Ausländergesetz findet dieses Gesetz unter anderem Anwendung, sobald die Vertriebenen- bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde feststellt, dass die betreffenden Personen keine Deutschen im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz sind. Auf die Unanfechtbarkeit entsprechender Verfügungen ist grundsätzlich nicht abzustellen. Gründe, die eine abweichende Vorgehensweise rechtfertigen könnten, sind weder ersichtlich noch vorgetragen. Dementsprechend ist dem ausländischen Staatsangehörigen zuzumuten, das Anerkennungsverfahren als Spätaussiedler vom Ausland aus zu betreiben.

Sonstige Umstände dafür, dass eine Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist, sind nicht ersichtlich.

Eingabe-Nr.: S 15/293

Gegenstand: Nachbarbeschwerde gegen eine Sporthalle

Begründung: Die Petentin wendet sich gegen den Bau einer Sporthalle. Die entsprechende Genehmigung wurde unter Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt.

Sowohl das Verwaltungsgericht als auch das Oberverwaltungsgericht Bremen haben in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren die grundsätzliche Zulässigkeit der Halle bestätigt. Die Gründe sind der Petentin bekannt. Der Petitionsausschuss hat keine Möglichkeiten, sich über diese Prüfung im summarischen Verfahren hinwegzusetzen.

Soweit die Gerichte darauf hingewiesen haben, dass möglicherweise weitere Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung zu treffen wären, sieht der Petitionsausschuss keinen Handlungsbedarf. Das Oberverwaltungsgericht hat die Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt und eine gütliche Einigung angeregt. Anderenfalls muss sich die Petentin auf das bereits anhängige Klageverfahren verweisen lassen. Der Petitionsausschuss ist nicht dazu berufen, in anhängige Gerichtsverfahren einzugreifen.

Eingabe-Nr.: S 15/315

Gegenstand: Gewährung einer Parkerleichterung

Begründung: Die Lebensgefährtin des Petenten erlitt bei einem Verkehrsunfall erhebliche Verletzungen. Deshalb begehrt er für sie eine Parkerleichterung für Schwerbehinderte. Er trägt vor, seine Lebensgefährtin sei aufgrund ihrer Erkrankung nicht mehr in der Lage, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen. Weder das Ein- und Aussteigen noch das Festhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln sei ihr möglich. Deshalb sei sie auf die Benutzung eines Pkw angewiesen.

Die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften sehen Parksonderrechte für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde vor (§ 6 Abs. 1 Nr. 14 Straßenverkehrsgesetz in Verbindung mit § 46 Abs. 1 Nr. 11 Straßenverkehrsordnung). Wer außergewöhnlich gehbehindert ist, ergibt sich aus einer Verwaltungsvorschrift. Danach sind als Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Annahme einer außergewöhnlichen Gehbehinderung ausschließlich auf die Einschränkung der Gehfähigkeit, nicht jedoch der allgemeinen Bewegungsfähigkeit richtet.

Die Feststellungen des Versorgungsamtes sind maßgeblich für die verkehrsrechtliche Entscheidung über die Gewährung einer Park erleichterung für Schwerbehinderte. Das Versorgungsamt hat im Falle der Lebensgefährtin des Petenten eine außergewöhnliche Gehbehinderung nicht bescheinigt. Auch der Petent trägt nicht vor, dass seine Lebensgefährtin in der Gehfähigkeit eingeschränkt sei. Er stellt auf die allgemeine Bewegungsfähigkeit ab.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 15/340

Gegenstand: Verwendung von Streusalz

Begründung: Um den Gebrauch von Streusalz im Winter einzuschränken regt die Petentin an, zukünftig zu veranlassen, dass dieser Artikel nicht mehr verkauft wird. Außerdem fragt sie, welche Möglichkeiten sie hat, dazu beizutragen, dass der Einsatz von Streusalz reduziert wird.

In Bremen dürfen Salz oder salzhaltige Streumittel nur in geringen Mengen und nur bei Glätteis sowie zum Auftauen festgetretener Eis- und Schneerückstände gestreut werden. Bei Straßen, in denen Bäume stehen oder die auf anliegende begrünte oder baumbestandene Grundstücke entwässern, darf kein Salz verwendet werden. Verstöße können angezeigt werden. Sie werden als Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Der Senator für Bau und Umwelt hat zugesagt, er werde vor Beginn des nächsten Winters den Handel bitten, mit entsprechenden Hinweisschildern des vorgenannten Inhalts auf den korrekten Einsatz von Streusalz aufmerksam zu machen.